

Geschäftsordnung des Bundesausschusses Technik des DAeC

0. Einleitung

Die Hauptversammlung des Deutschen Aero Club e.V. hat im Dezember 2010 gemäß § 27 der Satzung vom Juni 2010 den Bundesausschuss Technik als Nachfolgegremium der Technischen Kommission beschlossen und eingerichtet.

Die jeweils gültige Satzung des DAeC ist Grundlage für das Handeln des BA Technik und dieser Geschäftsordnung.

1. Bundesausschuss Technik (BA Technik)

Der Bundesausschuss Technik ist ein permanenter Ausschuss gemäß § 27 der Satzung des DAeC. Er hat die Aufgabe, die übergreifenden technischen Belange des DAeC und seiner Gliederungen zu bearbeiten, aufeinander abzustimmen und zu vertreten. Der BA Technik ist der zentrale Arbeitsstab des DAeC für den Bereich Technik. Die allgemeine Finanzierung des Bundesausschusses ist jährlich mit dem Vorstand des DAeC zu vereinbaren.

Der BA Technik kann für spezielle Projekte einzelner Auftraggeber nach § 27(1) der Satzung des DAeC spezifische Aufträge annehmen, er erstellt Zwischen- oder Abschlussberichte für den Auftraggeber, dem die Finanzierung der Aufträge obliegt.

Die Mitglieder des BA Technik üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Grundsätzlich tragen die Mitglieder ihre Kosten selbst.

Der BA Technik schlägt der Hauptversammlung bei Bedarf über den Vorstand des DAeC einen Kandidaten für den Vorsitzenden des BA Technik vor.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zusammensetzung

Der Bundesausschuss Technik setzt sich gemäß § 27 der Satzung des DAeC aus dem von der Mitgliederversammlung des DAeC gewählten Vorsitzenden sowie seinen Vertretern und weiteren Mitgliedern zusammen. Der Vorsitzende ernennt seine Vertreter und die weiteren Mitglieder des Bundesausschusses mit Zustimmung des Vorstandes des DAeC gemäß § 27 Nr. 4 der DAeC Satzung.

Für die Erfüllung spezieller Aufgaben setzt der BA Technik nach eigenem Ermessen Arbeitsgruppen ein, der Vorsitzende kann technische Experten als beratende Fachreferenten für einen Zeitraum bis zu drei Jahren berufen.

Fachreferenten sollen nach ihrer Erfahrung und ihrem Fachwissen auf schwierigen Gebieten der Luftfahrttechnik ausgewählt werden.

Die Fachreferenten werden nach Bedarf zu den Sitzungen des BA Technik als nicht stimmberechtigte Gäste eingeladen. Sie können einzeln oder in Arbeitsgruppen mit besonderen Aufgaben betraut werden.

In Würdigung besonderer Leistungen für den Bundesausschuss Technik kann dieser durch Mehrheitsbeschluss einen Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglieder des Bundesausschuss Technik bestellen. Der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder haben das Recht, mit beratender Stimme an den Tagungen des BA Technik teilzunehmen.

Das Vorschlagsrecht für den Ehrenvorsitzenden obliegt dem Vorstand des BA Technik. Der Vorstand des DAeC wird nach der Wahl des Ehrenvorsitzenden oder den Ehrenmitgliedern informiert.

3. Arbeitsgremien

Der Bundesausschuss Technik hat folgende Arbeitsgremien:

- 3.1 Bundesausschuss Technik
- 3.2 Vorstand des Bundesausschuss Technik
- 3.3 Technische Tagung
- 3.4 Arbeitsgruppen

3.1 Der Bundesausschuss Technik

Zu Sitzungen des BA Technik lädt der Vorsitzende mindestens einmal im Jahr und nach Bedarf ein oder wenn dies mindestens 6 Mitglieder des Bundesausschusses verlangen. Die Einberufung soll mit einer Frist von drei Wochen und unter Angabe einer Tagesordnung erfolgen.

Der BA Technik ist in Abweichung von § 14(1) erst beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und er ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Abstimmungen erfolgen offen, auf Antrag geheim. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag

Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Bundesausschusses, diese können sich gegenseitig vertreten. Die Vertretungsvollmacht kann schriftlich oder mündlich gegenüber dem Vorsitzenden des BA Technik oder dem Versammlungsleiter erklärt werden.

Vor Abstimmungen über ihre Fachthemen erhalten die zuständigen Fachreferenten Beratungs- und Rederecht. Über Sitzungen ist gem. § 32 Satzung ein Protokoll anzufertigen und den Teilnehmern innerhalb von vier Wochen zuzustellen.

Dem Vorstand des DAeC wird nachrichtlich eine Abschrift des Protokolls zugeleitet, wenn dieses entsprechend § 32 der Satzung des DAeC durch den BA Technik genehmigt wurde.

3.2. Der Vorstand des BA Technik

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu fünf Stellvertretern. Die Amtsperiode beträgt drei Jahre.

Der Vorsitzende des BA Technik wird gemäß § 27(3) der Satzung des DAeC durch die Hauptversammlung des DAeC gewählt.

Die Stellvertreter des Vorsitzenden werden auf Vorschlag des Vorsitzenden entsprechend der Wahlordnung mit einfacher Stimmmehrheit durch den BA Technik gewählt und mit Zustimmung des Vorstandes des DAeC durch den Vorsitzenden in den Vorstand des BA Technik berufen.

Der Vorsitzende vertritt den BA Technik im erweiterten Vorstand des DAeC (§ 21 der Satzung) und gegenüber den Mitgliedsverbänden und Bundeskommissionen. Er vertritt für den DAeC nach Abstimmung mit dem Vorstand des DAeC die technischen Belange des Luftsports nach außen.

Der Vorsitzende kann diese Aufgaben auf andere Mitglieder des BA Technik übertragen oder in Einzelfällen unter zeitlicher Befristung Sonderregelungen treffen. In Fällen der Hinderung werden diese Funktionen von seinen Stellvertretern übernommen.

Der Vorsitzende beruft nach Bedarf Sitzungen des BA Technik und Vorstandssitzungen ein und leitet ihren Ablauf. Über die Sitzungen des Vorstandes des BA Technik wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt. Dieses wird nachrichtlich dem Vorstand des DAeC übersandt.

Der Vorsitzende informiert den BA Technik im Rahmen seiner Tagungen über Inhalt und Ergebnisse der Vorstandssitzungen.

3.3 Die Technische Tagung

Es findet einmal im Jahr eine Technische Tagung statt. Diese wird von dem Vorsitzenden des Bundesausschusses Technik einberufen und von ihm oder einem seiner Vertreter geleitet.

Die Technische Tagung behandelt wesentliche Probleme der Technik im Luftsport und berät den Vorstand des Bundesausschusses Technik.

Die Einladungen und das Tagungsprogramm müssen allen Mitgliedern mindestens drei Wochen vor Tagungsbeginn zugesandt werden. Bei außerordentlichen Tagungen kann der Vorsitzende des BA Technik die Frist abkürzen.

Mitglieder der Technischen Tagung sind der Vorstand BA Technik, die Technischen Referenten der DAeC-Mitgliedsverbände, die berufenen Fachreferenten, das durch Technische Betriebe sowie durch Wartungs- und Instandhaltungsorganisationen der Multi-/ Monoluftsportverbände benanntes Leitungspersonal und die Referenten Technik der Bundeskommissionen des DAeC. Alle interessierten Mitglieder sind zur Teilnahme an der Technischen Tagung zugelassen.

Die Abstimmungen sind offen. Zu Sachfragen soll der Vorsitzende die Fachreferenten und Prüfleiter zur Stimmabgabe auffordern.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des BA Technik, bei seiner Abwesenheit des Tagungsleiters den Ausschlag. Sämtliche Beschlüsse sind in ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn innerhalb von einem Monat nach dem Versand kein Widerspruch erfolgt. Das Protokoll ist nach seiner Genehmigung dem Vorstand des DAeC nachrichtlich zuzuleiten. Sollte ein Widerspruch zum Protokoll erfolgen, wird das Protokoll an den DAeC-Vorstand mit der Mitteilung zu geleitet, dass das Protokoll auf Grund eines Widerspruch erst in der nächsten Technischen Tagung genehmigt wird.

4. Der Referent Technik in der BGSt.

Der Referent Technik unterstützt die Arbeit des BA Technik entsprechend der Dienst- und Geschäftsordnung der Bundesgeschäftsstelle. Er nimmt an allen Sitzungen und Tagungen des BA Technik und an den Vorstandssitzungen beratend teil. Er bereitet im Auftrag des Vorsitzenden die Sitzungen vor und führt das Protokoll.

Stand 31.10.2017

Genehmigt vom Vorstand des DAeC gem. § 27 DAeC Satzung am 03.11.2017